(WÜMME)

LANDKREIS ROTENBURG

DER LANDRAT

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt:		Drucksachen-N Status: Datum:	Ċ	2011-16/1198 öffentlich 06.11.2015	
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergel			rgebnis Enthalt.
17.11.2015 Jugendhilfeausschuss					
09.12.2015	Kreisausschuss				

Bezeichnung:

Beratung vorliegender Anträge auf Kreiszuschüsse nach den Verwaltungshandreichungen 5.1 und 5.15

Sachverhalt:

Der Landkreis kann nach Maßgabe der Verwaltungshandreichung 5.1 Zuwendungen aus Kreismitteln im Rahmen der jährlich im Haushalt bereitgestellten Mittel gewähren. Die Verwaltungshandreichung 5.1 findet allgemein Anwendung, soweit nicht die Handreichung 5.15 zur Förderung der freien Jugendhilfe spezielle Regelungen enthält. Die Verwaltungshandreichung 5.15 trat zum 01.08.2014 nach Beschluss des Kreistags vom 10.07.2014 in Kraft.

Kreismittel werden für jede Maßnahme nur einmal vergeben, auch wenn eine Förderung zusätzlich nach anderen Richtlinien bzw. Haushaltsstellen des Landkreises möglich ist.

Die vorliegenden Anträge wurden nach o.g. Verwaltungshandreichungen i. V. m. § 74 SGB VIII wie folgt geprüft:

- Antrag ist fristgemäß eingegangen, alle erforderlichen Unterlagen liegen vor.
- Zuwendungsempfänger hat seinen Sitz im Landkreis und ist gemeinnützig.
- Bezug zu den Leistungen des SGB VIII ist gegeben.
- Ein gleichartiges regionales Angebot wird weder vorgehalten noch im Rahmen einer anderweitigen Förderung durch den Landkreis unterstützt.
- Zuwendungsempfänger hat mindestens 1 Jahr Erfahrung im Bereich der Jugendhilfe nachgewiesen.
- Die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme sind erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung ist gewährleistet.
- Die Kostenschätzung und der Finanzierungsplan sind plausibel. Der Träger bietet die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel.
- Der Anteil der zu erbringenden Eigenleistung beträgt i. d. R. mindestens 25% der förderfähigen Ausgaben.

Der Gesamtzuschussbedarf für das Jahr 2016 beläuft sich auf voraussichtlich 75.271,82 €. Die Beschlussvorschläge zu den einzelnen Förderanträgen sind auf den Anlagen 1 bis 7 aufgeführt.

Der Landkreis wird als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für einzelne Projekte Landesmittel gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen (Richtlinie Familienförderung) beantragen. Für die einzelnen Projekte ist insgesamt mit einer maximalen Zuwendung von ca. 50.000 € im Jahr 2016 zu rechnen.

Beschlussvorschlag:

Einer Bezuschussung der den Anforderungen der Verwaltungshandreichungen 5.1 und 5.15 entsprechenden Förderanträge der Anlagen 1 bis 7 in Höhe von insgesamt 75.271,82 € wird vorbehaltlich der Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel zugestimmt.

Luttmann